

Rechtsauskunft

Ferienkompensation bei Erkrankung von Lehrpersonen während der Schulferien

Sachverhalt:

Es kommt immer wieder vor, dass Mitarbeitende in den Ferien erkranken oder einen Unfall erleiden. Dabei stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Kompensation der wegen Erkrankung bzw. Unfalls verpassten Ferienzeit besteht.

So erkrankte die Lehrperson X in den Sommerferien und musste eine Woche lang das Bett hüten. Zurück in der Schule will X diese eine Ferienwoche kompensieren. Wie ist die Rechtslage?

Rechtslage:

Der Zweck der Ferien liegt unbestrittenermassen in der Erholung der bzw. des Mitarbeitenden. Gemäss Gerichtspraxis zu Art. 329a Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR), besteht ein beschränkter Anspruch auf Nachbezug der Ferien, wenn die Erholung infolge Krankheit oder Unfall nicht möglich ist. Wenn Krankheit oder Unfall so gravierend und lang andauernd sind, dass sich die bzw. der Mitarbeitende nicht wie vorgesehen erholen kann, kann dies zu einer Beeinträchtigung des Ferienzweckes führen und den Erholungswert wesentlich einschränken. Leichte Verletzungen oder kürzeres Unwohlsein genügen dafür indessen nicht. Wenn Krankheit oder Unfall den Feriengenuss erheblich verhindern, besteht Anspruch auf (allenfalls teilweisen) Nachbezug der Ferien. Es ist dabei auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Lehrpersonen haben ihre Ferien grundsätzlich während der Schulferien zu beziehen. Von den 13 Wochen Schulferien gelten für die Lehrpersonen vier Wochen als Ferien. Die übrigen neun Schulferienwochen gelten als unterrichtsfreie Arbeitszeit und dienen zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und zur persönlichen Weiterbildung.

Die Lehrperson kann relativ frei bestimmen, welche der 13 Wochen Schulferien sie als Ferien bezieht. Erkrankt oder verunfallt eine Lehrperson während der Schulferien, kann deshalb in der Regel nicht genau bestimmt werden, ob die Krankheit oder der Unfall in die unterrichtsfreie Zeit oder in die Ferien fällt. Mit Blick auf die 13 Wochen Schulferien wird jedoch grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Lehrperson trotz Krankheit oder Unfall ihre vier Wochen Ferien im Laufe des Schuljahres während der Schulferien beziehen kann. Lehrpersonen haben daher keinen Anspruch auf einen Nachbezug der Ferien während der Unterrichtszeit.

Fühlt sich eine Lehrperson im Anschluss an die unterrichtsfreie Zeit infolge Krankheit oder Unfall nicht in der Lage, Unterricht zu erteilen, hat sie ein entsprechendes Arztzeugnis vorzuweisen.

Rechtsgrundlage
